

## PRESSEINFORMATION

### **IHK informiert über die Neuerungen im Berufsbildungsgesetz**

Bachelor sowie Master Professional als neue Abschlussbezeichnungen in der Höheren Berufsbildung, Teilzeitausbildung, Mindestausbildungsvergütung, Freistellung von Auszubildenden für die Berufsschule: Mit dem 1. Januar dieses Jahres gibt es in der Beruflichen Bildung einige Neuerungen für Azubis und Betriebe. Die IHK Arnsberg hat auf ihrer Internetseite ([www.ihk-arnsberg.de/bbig](http://www.ihk-arnsberg.de/bbig)) die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

Dort finden sich auch konkrete Praxisbeispiele zu den Änderungen bei der Freistellung von Auszubildenden für den Berufsschulbesuch, zur Umsetzung von Teilzeitausbildung und der neuen Mindestausbildungsvergütung. Diese Änderungen gelten für alle Ausbildungsverträge, die seit Jahresbeginn abgeschlossen wurden. „Uns war wichtig, nicht nur den neuen Gesetzestext zu veröffentlichen, sondern allen Betroffenen zusätzlich eine Hilfe zur praktischen Umsetzung bereitzustellen“, sagt Klaus Bourdick Geschäftsbereichsleiter Berufsbildung bei der IHK Arnsberg.

Neben der dualen Berufsausbildung gibt es eine wichtige Neuerung im Bereich der Weiterbildung: Durch die zwei neuen Abschlussbezeichnungen Bachelor Professional und Master Professional beabsichtigt der Gesetzgeber, die Gleichwertigkeit von beruflicher Fortbildung und einem Studium weiter zu verdeutlichen. Zudem soll durch diese Bezeichnungen, die international verständlich sind, die Mobilität von Fachkräften verbessert werden. „Die sprachliche Anpassung an die Bezeichnungen von Hochschulabschlüssen ist richtig und konsequent, denn der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) hat bereits vor Jahren die Gleichwertigkeit von Höherer Berufsbildung und akademischer Bildung festgestellt“, so Bourdick. Die neuen Bezeichnungen leisten so einen wichtigen Beitrag für mehr Transparenz, werden zusätzlich zu den bisherigen Abschlussbezeichnungen (z.B. Meister, Fachwirt, Betriebswirt etc.) eingeführt und dürfen nur geführt werden, wenn die Prüfung der entsprechenden Fortbildungsstufe oder die Prüfung einer gleichwertigen beruflichen Fortbildung bestanden wurde.

Datum / Sperrfrist:

16. Januar 2010

Ansprechpartner:

Klaus Bourdick  
Tel.: 02931-878-121